

## 5. Stand der Technik

### Ausgangslage

Der Bundesrat erlässt keine Vorschriften (Homologation, Richtlinien, Regeln der Technik etc.) über Standorte, Konstruktionsmaterial, technische Ausgestaltung und Kontrolle der Anlagen, die wassergefährdenden Flüssigkeiten enthalten (Art. 26 GSchG). Deshalb muss der Stand der Technik durch die Branche sichergestellt werden.

Der Bund erstellt keine Liste der anerkannten Regeln der Technik resp. erlässt keine Richtlinien mehr.

Es werden keine Prüfbescheinigungen mehr erstellt. Dadurch stellt sich die Frage, wer in Zukunft die Inhalte der bisherigen Prüfbescheinigungen beschreibt und wer deren Inhalt überprüft?

Die Vollzugsbehörden benötigen Unterlagen, um feststellen zu können, ob Anlagen/Anlageteile geeignet sind, die Gewässerschutzvorgaben einzuhalten.

Der Bund hat mit der Gesetzesänderung die Artikel 5 (Verhindern von Flüssigkeitsverlusten), 6 (leichtes Erkennen von Flüssigkeitsverlusten) und 7 (leichtes Erkennen und Zurückhalten auslaufender Flüssigkeiten) der VWF aufgehoben. Der in diesen Artikeln festgehaltene Stand der Technik muss in Zukunft sichergestellt werden.

### Gesetzliche Grundlagen (Bund)

#### **GSchG, Art. 22 Abs. 4:**

*Wer Anlageteile herstellt, muss prüfen, ob diese dem Stand der Technik entsprechen und die Prüfergebnisse dokumentieren.*

### Instrumente

#### **Bestehende Instrumente:**

- Richtlinie der KVV über die Prüfung der Anlageteile und das Dokumentieren der Prüfergebnisse
- Richtlinie der KVV über die Gewässerschutzmassnahmen bei Lageranlagen und Umschlagplätzen und das Befüllen der Lagerbehälter
- Richtlinien der KVV über die Rohrleitungen zu Lageranlagen, die Einrichtungen zu Lageranlagen sowie die Schutzbauwerke aus Beton von Lageranlagen und Umschlagplätzen
- Schemenblätter E 1-2, G 1-2, K 1-4, L 1-4, M 1-3 der KVV
- Regeln der Technik der Sachverständigen nach VWF über die Anlageteile
- SN EN Normen über die Anlageteile
- Ehemalige Prüfbescheinigungen.

#### **Zukünftige Instrumente:**

- Technische Kompetenzstelle für die Validierung der Bescheinigungen über die Gewässerschutztauglichkeit von Anlageteilen der Schweiz und der EU
- Europäische Prüfatteste.

## Gemeinsames Verständnis

Um einen einheitlichen und effizienten Vollzug in der Schweiz gewährleisten zu können, muss nach wie sichergestellt werden, dass die Anlagenteile nach dem Stand der Technik den Anforderungen des Gewässerschutzes genügen.

## Vollzug

- Die Kantone organisieren sich in einer Koordinationsstelle.
- Die Regeln der Technik und Stand der Technik werden von den Branchen und der Koordinationsstelle der Kantone festgelegt und analog wie bisher auf dem Internet publiziert.
- Der Hersteller eines Anlageteiles muss den Nachweis für dessen Gewässerschuthtaglichkeit erbringen.
- Die Bescheinigungen müssen von anerkannten Institutionen erstellt werden und von der technischen Kompetenzstelle der Kantone validiert und in geeigneter Form publiziert werden.
- Das Befüllen der Lagerbehälter wird in den Regeln der Technik festgelegt.
- Die Inhaber von Anlagen müssen für Schutzmassnahmen sorgen, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste verhindert und leicht erkannt werden können und dass auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden können. Die Kantone überprüfen im Rahmen der Abnahme der bewilligungspflichtigen Anlagen, dass diese Schutzmassnahmen gemäss der entsprechenden Richtlinie der KVV ausgeführt wurden.

## Kommunikation / Hilfsmittel

Richtlinien / Wegleitungen / Arbeitshilfen etc. sind unter [www.kvu.ch](http://www.kvu.ch) zu finden und können dort heruntergeladen werden.

Die Regeln der Technik können, sofern sie nicht unter [www.kvu.ch](http://www.kvu.ch) heruntergeladen werden können, beim Herausgeber bestellt werden.

Die SN EN Normen können bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung in Winterthur bestellt werden ([www.snv.ch](http://www.snv.ch)).

Publikationen der Branchenverbände

Beratung der betroffenen Kreise durch die kantonalen Fachstellen

Eine Möglichkeit ist die Weiterführung des Behördenzimmers durch die Koordinationsstelle der Kantone für den Austausch der Erfahrungen mit dem Vollzug in den Kantonen.

Kriterien zum Stand der Technik werden in der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung in Form von Auflagen vorgegeben.

## Kontrolle / Erfolgskontrolle

Kontrolle des Standes der Technik (Regeln der Technik) sowie der Bescheinigungen (Prüfatteste) bei der Abnahme resp. Stichprobenkontrolle durch die zuständigen Vollzugsstellen.

Es werden die Dokumente gemäss Bewilligungspflicht kontrolliert.

Durch die Abnahme der bewilligungspflichtigen Anlagen wird die Ausführung der Schutzmassnahmen kontrolliert. Die Kantone können die Abnahme an die Branche delegieren.

## Nächste Schritte

- Festlegen der Zuständigkeit für die Bescheinigungen über die Gewässerschutztauglichkeit von Anlageteilen
- Erstellen eines Musters für eine Standardbewilligung
- Abklärungen über die Anwendung des EU-Rechtes
- Regelung der Vorschriften im Kanton
- Koordination zwischen Branche und Kantone

*Verabschiedet von der Arbeitsgruppe am 25. Oktober 2007.  
Genehmigt an der Amtsvorstehertagung vom 30. Mai 2008.*

*Stand: Juni 2008*